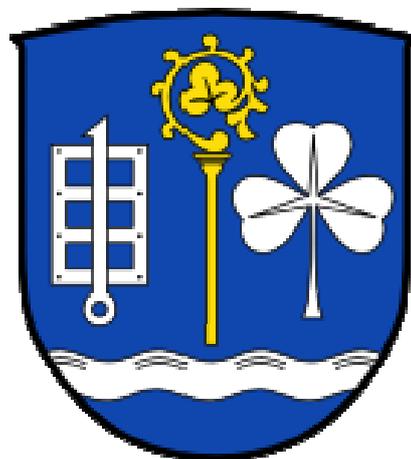


Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20

Begründung

Gemeinde Otzing
Landkreis Deggendorf



Fassung vom 03.03.2022

Planung:



Äußere Neumarkter Str. 80
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafftraum.com
Web: www.landschafftraum.com

Bearbeitung:

A handwritten signature in black ink that reads 'Härtl S.'.

.....
Sarah Härtl, Landschaftsarchitektin

A handwritten signature in black ink that reads 'Seitz'.

.....
Daniela Seitz, B. Eng. Landschaftsplanung

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	4
1.1 ANLASS DER ÄNDERUNG	4
1.2 STÄDTEBAULICHES ZIEL DER PLANUNG.....	4
2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGBIETES	5
2.1 GEOGRAPHISCHE LAGE UND VERKEHRSANBINDUNG	5
2.2 EINSPISEPUNKT.....	6
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	6
2.4 HOCHWASSERSCHUTZ	6
UMWELTBERICHT	7
2.5 EINLEITUNG	7
2.5.1 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>7</i>
2.5.2 <i>Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes.....</i>	<i>7</i>
2.5.3 <i>Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....</i>	<i>7</i>
2.5.4 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung</i>	<i>7</i>
2.6 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	12
2.6.1 <i>Schutzgut Mensch.....</i>	<i>12</i>
2.6.2 <i>Schutzgut Tiere und Pflanzen.....</i>	<i>13</i>
2.6.3 <i>Schutzgut Boden</i>	<i>15</i>
2.6.4 <i>Schutzgut Wasser.....</i>	<i>15</i>
2.6.5 <i>Schutzgut Luft und Klima.....</i>	<i>16</i>
2.6.6 <i>Schutzgut Landschaftsbild</i>	<i>16</i>
2.6.7 <i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	<i>17</i>
2.6.8 <i>Wechselwirkungen.....</i>	<i>18</i>
2.7 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ...	19
2.8 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	19
2.9 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	19
2.10 BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	19
2.11 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	19
2.12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
VERFAHRENSVERMERK FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	21

ANHANG

- Rechtskräftiger Flächennutzungsplan
- Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 20 vom 03.03.2022

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Otzing hat am 04.02.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan mittels Deckblatt Nr. 20 zu ändern.

Das Deckblatt mit einer Größe von ca. 6,07 ha (60.773 m²) setzt sich wie folgt zusammen:

Grundstück Nord Fl.Nr. 458 (TF), Gemarkung Hainersdorf

- 29.932 m² Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 2.554 m² Eingrünung

Grundstück Süd Fl.Nr. 202 (TF), Gemarkung Hainersdorf

- 24.263 m² Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien
- 3.207 m² Eingrünung
- 792 m² Grünfläche (Ausgleichsfläche intern)
- 25 m² Zufahrt

Der erforderliche Ausgleich (Ausgleichsberechnung im Rahmen des Bebauungsplans „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“) wird in Teilen innerhalb des Geltungsbereichs auf der Fl.Nr. 202 (TF) und in Teilen extern auf der Fl.Nr. 76 (TF), Gemarkung Hainersdorf, erbracht. Die externe Ausgleichsfläche ist nicht Teil des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans.

Grundstück Fl.Nr. 76 (TF), Gemarkung Hainersdorf

- 3.163 m² Ausgleichsflächen (extern)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese soll nun als „Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung Erneuerbarer Energien“ gemäß §11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnäcker V“ aufgestellt.

1.2 Städtebauliches Ziel der Planung

Ziel des Flächennutzungsplans ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Fläche befindet sich in einem Korridor von 280 m (EEG-Förderung nur bis max. 200 m) nördlich und südlich der Bahnlinie Landshut - Plattling. Mit der EEG-Novelle zum 11.08.2010 (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wurde diese Flächenkategorie neu eingeführt. Es handelt sich um einen vorbelasteten Standort neben der Bahnlinie, für welchen das Anbindungsgebot entbehrlich ist. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die Bahnlinie liegt ein geeigneter Standort vor. Ein Standortkonzept ist für diese Fläche nicht erforderlich (gemäß Schreiben Oberste Baubehörde vom 14.01.2011).

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Erweiterung der Photovoltaikanlagen geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (ca. 25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der ursprünglichen Nutzung (Landwirtschaft) zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 9 Abs. 2 mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2. Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

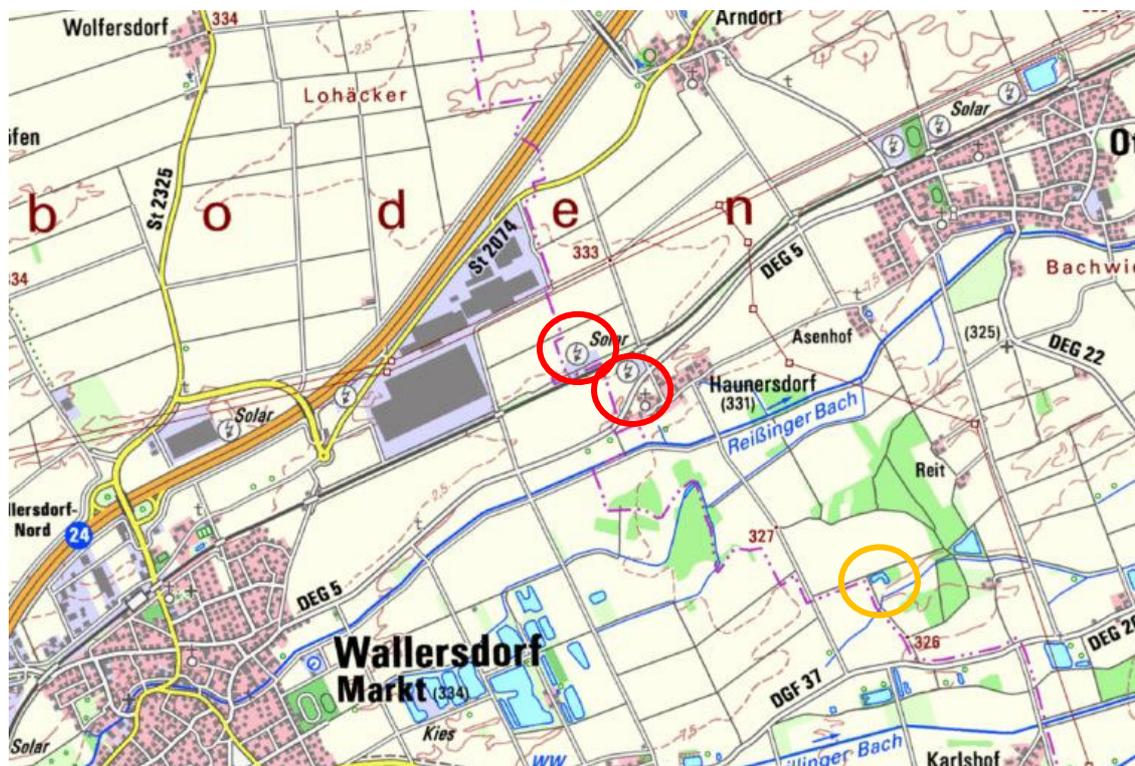
Die beiden Grundstücke liegen nördlich von Haunersdorf im Gemeindegebiet Otzing, jeweils an der Eisenbahnlinie Landshut - Plattling, einmal südlich und einmal nördlich der Bahnlinie.

Grundstück Nord:

Das Grundstück wird über den angrenzenden Feldweg im Süden des Grundstücks erschlossen.

Grundstück Süd:

Die Erschließung erfolgt hier östlich des Grundstücks über die Straße, die von Haunersdorf Richtung Norden- Autobahn und Arndorf führt.



Kartengrundlage: Topographische Karte mit Geltungsbereich Flächennutzungsplan (rot) und Lage externe Ausgleichsfläche (gelb)

2.2 Einspeisepunkt

Die beiden bestehenden Anlagen werden über einen gemeinsamen Einspeisepunkt am 20 kV-Kabel angeschlossen, das östlich und südlich des südlichen Grundstücks verläuft. Die geplanten Anlagen werden ebenfalls an dieses Kabel angeschlossen.

Es wurde bereits eine Einspeiseanfrage von 6000kWp beim Energieversorger Bayernwerk gestellt. Es befindet sich auf beiden Flurstücken je eine 748kWp PV-Bestandsanlage, die erweitert werden soll.

Die weiteren Kabelverläufe müssen mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der anliegenden Gemeinde abgestimmt werden.

2.3 Immissionsschutz

Zwischen den Planungsgebieten befindet sich innerhalb des Untersuchungsradius von 200 m die dammgeführte Eisenbahnlinie Landshut - Plattling sowie daran angrenzend nördlich und südlich unserer Planungsgebiete zwei bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen. Südlich der Parks grenzt die Ortschaft Haunersdorf an und nördlich, östlich und westlich landwirtschaftliche Flächen. Die nächste Wohnbebauung liegt somit in direktem Anschluss zur geplanten Anlage. Mögliche Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendfreier Module zu minimieren. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (bepflanzter Wall entlang der Bahnlinie zwischen den beiden Solarparks), vorhandener Gehölzstrukturen und des Ausfallwinkels kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung der Bahn entsteht. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiet und die Kreisstraße nahezu ausgeschlossen. Blendwirkungen können nur bedingt und bei tief stehender Sonneneinstrahlung auftreten. Die Gehölze auf dem Bahndamm und um das Feld schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen.

Falls Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Maßnahmen keine Blendwirkung auftritt.

2.4 Hochwasserschutz

Das Gebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, oder im wassersensiblen Bereich.

Die Anlage wird auf einer zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche errichtet und für die mögliche Funktions- und Betriebszeit der Photovoltaikanlage (ca. 25-30 Jahre) als extensives Grünland genutzt. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Landwirtschaft findet keine Düngung mehr statt. Dies kann sich positiv auf das Grundwasser auswirken. Durch die Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten für die Modultische wird die Fläche nur in geringem Umfang versiegelt. Das anfallende Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird weiterhin breitflächig versickert. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht verändert.

Umweltbericht

2.5 Einleitung

2.5.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

2.5.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die vom Deckblatt Nr. 20 betroffenen Flächen befinden sich im Gemeindegebiet Otzing, nördlich von Hainersdorf an der Bahnlinie.

Die dammgeführte Bahnlinie Landshut- Plattling, verläuft zwischen dem nördlichen und südlichen Grundstück. Die Bahnlinie ist auf beiden Seiten zum Teil mit Gehölzen bepflanzt. Umgeben ist das Grundstück von landwirtschaftlichen Flächen. Im Süden schließt die bestehende Ortschaft Hainersdorf mit Einzelgehöften und Wohnbebauung und die Kreisstraße an. Momentan werden beide Grundstücksflächen als Ackerfläche genutzt.

Die Flächen des Geltungsbereiches haben im Norden eine Größe von ca. 3,25 ha und südlich 2,83 ha.

2.5.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans einer landwirtschaftlichen Fläche in ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

2.5.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden des Weiteren die Ziele und Grundsätze folgender Stellen/Programme berücksichtigt:

Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen:

Landesentwicklungsprogramm Bayern

(LEP)- Auszug:

„7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen.

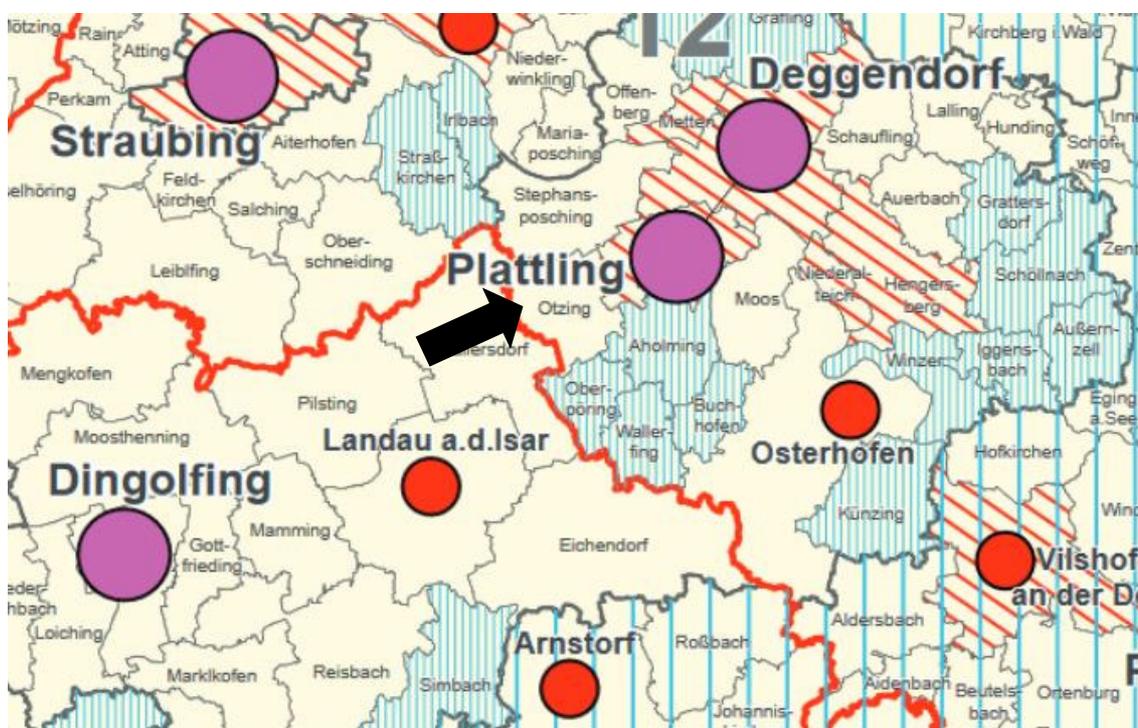
(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

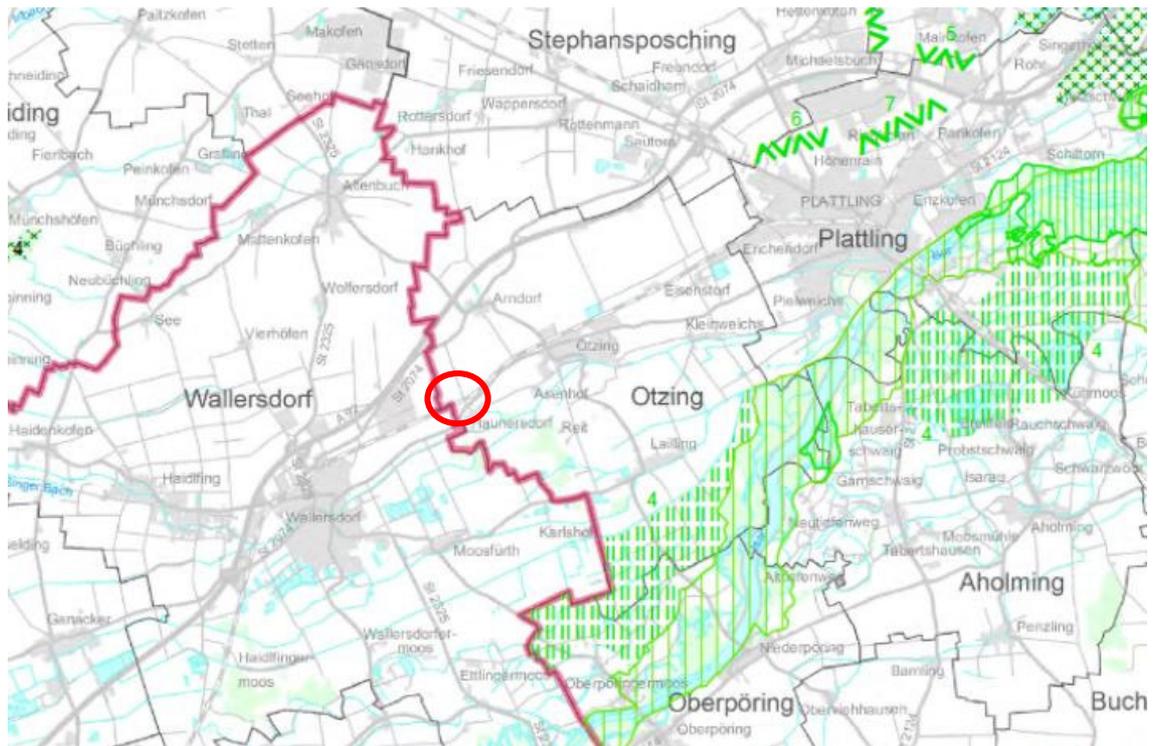
(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“

Regionalplan Donau-Wald-Planungsregion 12



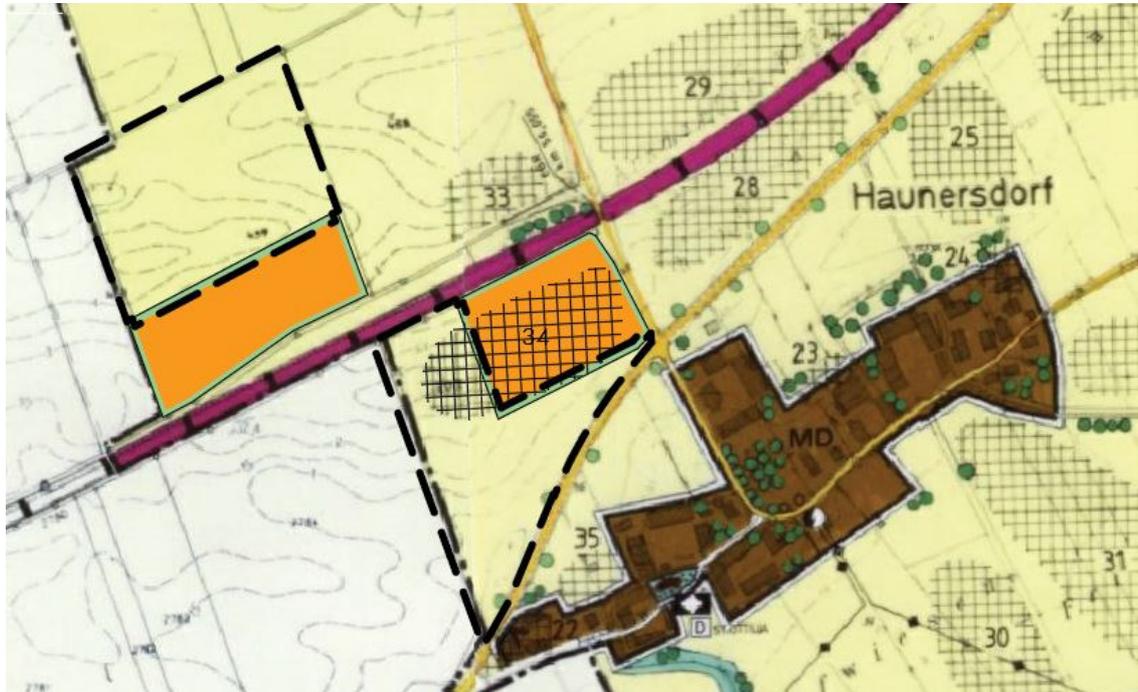
Landesentwicklungsprogramm Bayern / Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Strukturkarte

Die Gemeinde Otzing befindet sich an der westlichen Regionsgrenze der Region 12 Donau-Wald, im allgemeinen ländlichen Raum. Die Nachbarstadt Plattling wurde in Verbindung mit der Stadt Deggendorf als Oberzentrum eingestuft.



Regionalplan Region 12 Donau-Wald – Karte Freiraumsicherung

Flächennutzungsplan



rechtskräftiger Flächennutzungsplan Gemeinde Otzing

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing liegt das Planungsgebiet auf Flächen für die Landwirtschaft. Außerdem sind auf der südlichen Fläche entlang der Kreisstraße vereinzelte Bäume, sowie im nördlichen Teil Denkmaldaten eingetragen, diese sind zu beachten.

Schutzgebiete

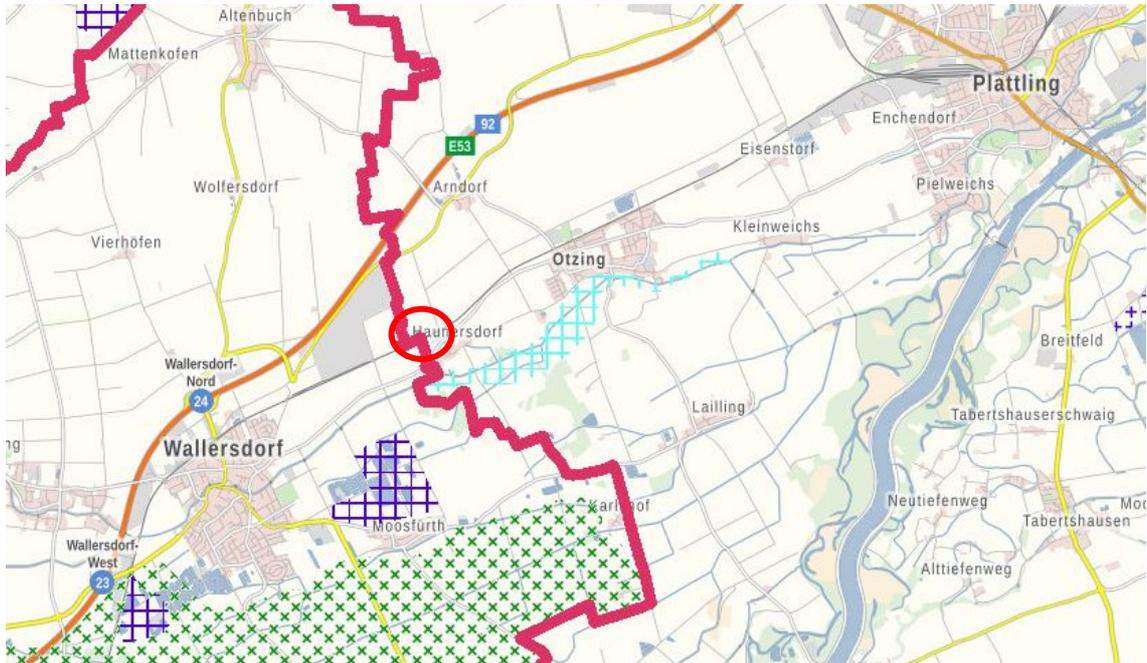


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Bodennutzung

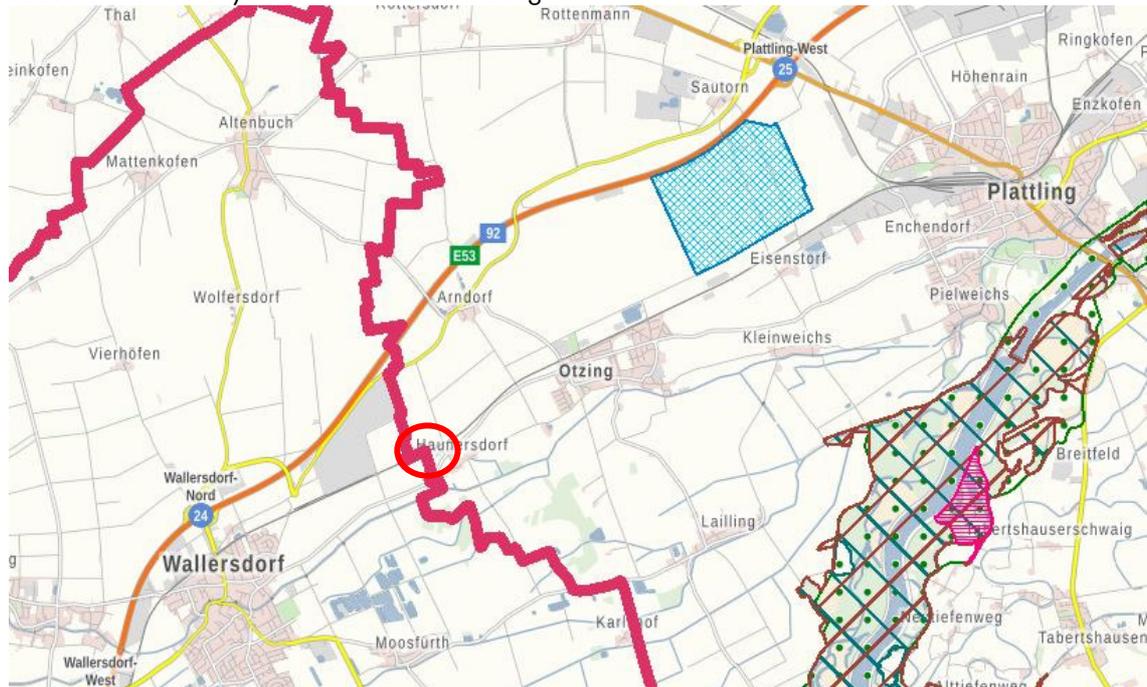


Abb.: Ausschnitt Bayern Atlas – Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in keinem Schutz-, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet. In südlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung befindet sich das „H3 Vorranggebiet für Hochwasserschutz - Reißinger Bach“ und in ca. 1 km Abstand südwestlich der Fläche liegt das Vorranggebiet für Bodenschätze „Kies Widdersdorf-Ost“.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Erweiterung SO Photovoltaik Bahnacker V“ und der damit verbundene Bau einer Freiflächen Photovoltaikanlage löst keine negativen Wirkungen auf angrenzende

Schutzgebiete aus. Bis auf die vom Baulärm ausgehenden Störwirkungen, die nur während der Bauphase andauern, beschränken sich alle ermittelten vorhabensspezifischen Wirkfaktoren auf das direkte Plangebiet.

Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Im Planungsgebiet selbst sind laut Artenbiotopschutzprogramm (ABSP) Bayern keine geschützten Arten kartiert, es liegt lediglich im ABSP-Naturraumziel „Gäulandschaften im Dugau“.

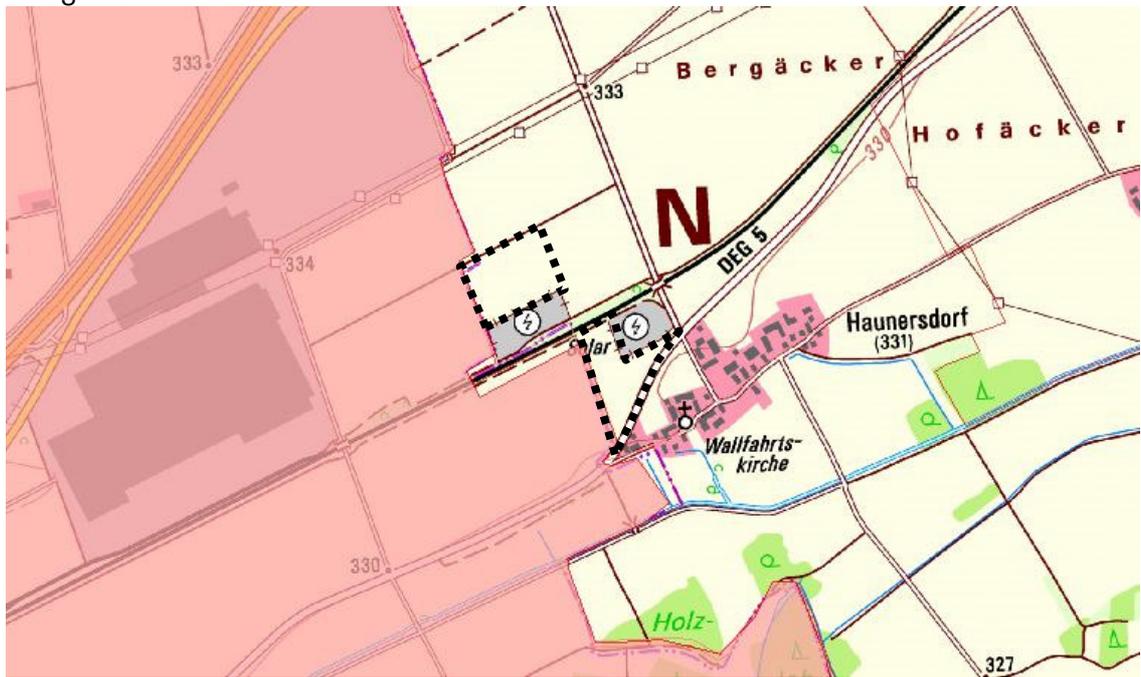


Abb.: Fin-Web – ABSP-Daten

Im direkten Anschluss an die Flächen, liegt das Gemeindegebiet Wallersdorf, das im BayernnetzNaturProjekt „Amphibien im Landkreis Dingolfing-Landau“ befindet.



Abb.: Fin-Web – FeldvogelKulisse - Kiebitz

Außerdem liegt im direkten westlichen Anschluss zum südlichen Geltungsbereich, die FeldvogelKulisse - Kiebitz „zwischen Wallersdorf, Hainersdorf u. Moosfuertth“.

Somit führt die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage am gewählten Standort im Zusammenhang mit den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Vogel- und Tierarten.

Durch das Bauvorhaben wird hauptsächlich in intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen, die einen geringen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Sämtliche Biotopflächen sowie alle Gehölz- und Strauchbestände im Umfeld des Vorhabens bleiben erhalten. Durch die geplante Extensivierung der Modulflächen und der Anlage von Grünland- und Gehölzstreifen um die Anlage herum, ist mit einer Aufwertung der Lebensräume für bestimmte Arten zu rechnen.

2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.6.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Das Planungsgebiet besitzt als landwirtschaftlich genutzte Fläche nur eine geringe Bedeutung für die naturbezogene Erholung. Durch die direkte Lage an der Bahnlinie und der Kreisstraße, sowie durch die beiden bestehenden Solarparks, das angrenzende Ge-

werbegebiet im Westen und die umliegenden Hochspannungsleitungen, besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild und eine eventuelle Erholungsfunktion. Das Gebiet ist für die Naherholung nicht durch Wanderwege oder ähnliches erschlossen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in unmittelbarer Nähe auf der Südseite der Bahnlinie. Entlang der Bahnlinie befinden sich Begrünungen mit Gehölzen.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Blendwirkungen sind durch die Verwendung blendfreier Module zu minimieren. Blendwirkungen auf die Bahnlinie können aufgrund des Ausfallwinkels und des bepflanzten Bahndamms ausgeschlossen werden. Ebenso ist aus diesen Gründen eine Blendwirkung für den Menschen/Wohngebiet und die Kreisstraße nahezu ausgeschlossen.

Ein Großteil der verlegten Leitungen sind mit Gleichspannung belegt, so dass keine elektromagnetischen Felder außerhalb des Parks entstehen.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt.

Durch die Nähe zur Bahnlinie, der Kreisstraße, dem Gewerbegebiet, den bestehenden Solarparks und der ausgeräumten Landschaft ist eine naturnahe Erholung kaum möglich.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

2.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung:

Die vorhandene Vegetation ist geprägt durch die menschliche Nutzung. Die Fläche wird aktuell als intensiver Acker bearbeitet. Die Vegetation der landwirtschaftlichen Fläche setzt sich aus wenigen Arten zusammen und weist deshalb eine für den Naturhaushalt untergeordnete Bedeutung auf. Auf der Fläche sind keine besonderen Artvorkommen verzeichnet. Unter Berücksichtigung der bestehenden intensiven Nutzung, der Bahnlinie und der vorhandenen Solarparks mit randlicher Eingrünung ist der Bereich als stark gestört und anthropogen beeinflusst einzustufen. Seltene bzw. stark gefährdete Arten sind deshalb voraussichtlich auszuschließen. Wertvolle Lebensräume oder kartierte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandene Eingrünung wird im Zuge der Erweiterung der bestehenden Solarparks versetzt.

Im Bauleitplanverfahren „SO Photovoltaik Bahnacker V“ wurde ein Kurzgutachten zum Artenschutz angefertigt. Im Bereich der bahnbegleitenden Gehölze ist potenziell ein Vorkommen von wenig störempfindlichen Gehölzbrütern möglich. Dieser Bereich wird vom Vorhaben nicht berührt. Aufgrund des gegebenen hohen Störpegels liegen auch mögliche baubedingte Störwirkungen unter der Erheblichkeitsschwelle. Die Ackerflächen des Vorhabenbereiches und –umfeldes können potenziell als Reviere für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft dienen, insbesondere Kiebitz, Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn und Wachtel.

Folgende Faktoren schränken jedoch die Lebensraumneigung stark ein:

- Störwirkung durch Bahnlinie und die Kreisstraße

- Kulissenwirkung durch Gehölze und Gebäude entlang Bahnlinie
- bestehende Solaranlagen mit randlichen Eingrünungen

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist eine Nutzung des Vorhabenbereiches als Brutrevier nicht zu erwarten. Für den Bereich nördlich der Bahnlinie kann dies nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage von Fl. Nr. 458 ist mit Habitaten für Feldbrüter zu rechnen. Um bau- und anlagenbedingte Störwirkungen auf umgebende Ackerflächen zu vermeiden, sind gewisse Festsetzungen bzgl. Bauzeit und Kulissenwirkung in den Grünordnungsplan aufgenommen worden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind Festsetzungen in den grünordnungsplan aufzunehmen.

Auf den angrenzenden Bahnflächen sind Flächen der Artenschutzkartierung Bayern dargestellt: „Bahngelände---Zauneidechse“.

Gefäßpflanzen:

Die Auswertung der Grundlagen und die durchgeführte Übersichtkartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinien im Wirkraum des Vorhabens.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Grünland als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt, Gehölzpflanzungen eingebracht und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet.

Es werden keine Gehölze gerodet, lediglich die vorhandene Solarparkeingrünung wird versetzt. Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Auf Grund der kurzen Bauzeit von 1-2 Monaten wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können. Die Bodenabstände der umschließenden Zäune ermöglichen die spätere Nutzung der Anlage durch das Niederwild. Eingrünung und Neupflanzungen der Sondergebietsfläche sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Die Fläche unter den Modulen wird als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden. Die randlichen Pflanzungen und die extensive Wiesenfläche kommen der im Regionalplan geforderten Strukturanreicherung der Landschaft nach und es kann im Zusammenwirken mit dem Vorhaben eine Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien erreicht werden. Durch den Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz erfährt die Fläche eine Aufwertung.

Bei Beachtung und Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann auch für die Brutvögel eine vorhabenbedingte signifikante Beeinträchtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mit mittel einzustufen.

2.6.3 Schutzgut Boden

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist der geologischen Raumeinheit „Dungau“ (Meynen/Schmithüsen) zuzuordnen und liegt in der Naturraum-Haupteinheit D65 – Unterbayerisches Hügelland und der Isar-Inn-Schotterplatten und in der Naturraum-Untereinheit 064-C – Gäulandschaften im Dungau nach ABSP. Dabei handelt es sich um eine leicht zur Donau hin geneigte Terrassenebene, die zur Donauniederung um mehrere Meter abfällt.

Der Untergrund besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern fast ausschließlich aus Pararendzina aus Carbonatschluff (Löss), ein kleiner Teil im Norden liegt in einer Fläche die überwiegend aus Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) besteht. Der Boden ist an dieser Stelle wasser-, frost- und setzungsempfindlich und es ist Staunässe möglich.

Da es sich bei den Flächen für die Freiflächenphotovoltaikanlagen um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, ist der anliegende Boden anthropogen überprägt. Die niederbayerischen Gäulandschaften mit ihren fruchtbaren Böden zählen zu den ertragsreichsten Ackerbaugebieten in Bayern.

Zu Altlasten ist im Bereich der Planung nichts bekannt.

Auswirkungen:

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der geplanten baulichen Anlagen. Geländemodellierungen finden nicht statt.

Beim Bau der Anlagen kann es durch den evtl. feuchten Boden zu erschwerten Baubedingungen kommen.

Der zuvor als Ackerland genutzte Boden kann sich 25 – 30 Jahre lang regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als gering eingestuft.

2.6.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder im wassersensiblen Bereich. Das Niederschlagswasser versickert vor Ort. Hinsichtlich der Rückhaltung der Niederschläge weist die Fläche eine mäßig hohe Kapazität auf. Die Anlage wird auf einer zuvor intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche errichtet und für die mögliche Funktions- und Betriebszeit von etwa 25-30 Jahre als extensives Grünland genutzt. Durch die Herausnahme der Fläche aus der intensiven Landwirtschaft findet in diesem Zeitraum keine Düngung mehr statt. Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt, wodurch die Fläche nur in geringem Umfang versiegelt wird.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert die Grundwasserbelastung. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflä-

chenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Es ist somit mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.6.5 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Die Niederschläge im Straubinger Gäu betragen durchschnittlich 700 mm. Das Gebiet ist gekennzeichnet von hohen Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, hohe Sommerwärme aber auch Kaltluftansammlungen im Winter. Laut Landschaftsrahmenplan ist die Kaltluftproduktionsfunktion der Fläche als hoch einzustufen. Allerdings finden im Gebiet kein Kaltluftabfluss oder Wärmeaustausch statt.

Die Jahresmitteltemperatur beträgt zwischen 7 und 8 Grad Celsius.

Die Baufelder selbst besitzen derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen, Vegetationsstrukturen sind im Umkreis wenig vorhanden. Aufgrund der Lage an der Bahnstrecke ist mit gestörtem Kleinklima zu rechnen.

Besondere Erhebungen zur Luft und deren Verunreinigung liegen nicht vor. Eine gewisse Vorbelastung ist jedoch durch die Gewerbeanlage im Westen, die Bahnlinie und die Kreisstraße zu erwarten.

Auswirkungen:

Das gesamte Umfeld im Außenbereich ist nicht durch Überwärmung belastet. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen überstandenen Fläche gegenüber einer landwirtschaftlichen Fläche zieht nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubeentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen. Der kleinklimatische Wechsel kann vielmehr eine differenzierte Lebensraumbildung und damit eine Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche hervorrufen. Die Neupflanzungen tragen ebenfalls zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind als gering einzustufen.

2.6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Untereinheit „Gäulandschaften im Dungau“ und zählt hier zur Landschaftsbildeinheit 13.1: „Dungau-Kernfläche“, bezeichnet als „Straubinger Gäu“.

Die waldfreie Kernfläche des Dungau zeichnet sich durch eine intensive ackerbauliche Nutzung auf ausgeräumten Flächen aus. Diese werden lediglich durch wenige, verstreut liegende Siedlungen (Haufendörfer, Straßendörfer, Weiler) unterbrochen.

Ortsränder sind nicht von Gehölzstrukturen gesäumt. Nahezu alle Bäche sind grabenartig ausgebaut und eingetieft. Die Landschaftsbildeinheit ist insgesamt sehr monoton und strukturarm, die landschaftliche Eigenart wird deshalb als gering eingestuft. Die in der

Geschichte gewachsene Siedlungsstruktur sowie die ackerbauliche Nutzung sind für die Einheit charakteristisch.

Das Sondergebiet befindet sich nördlich von Haunersdorf. Die dammgeführte Bahnlinie und die beiden bereits bestehenden Solarparks sind trotz Eingrünung eine deutliche Vorbelastung. Hochspannungsleitungen befinden sich nördlich der Baufelder, ebenso in ca. 800 m Entfernung die neuen gewerblichen Gebäude (BMW-Logistik) im Westen der Baufelder.

Auswirkungen:

Die Photovoltaikanlagen werden dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes Element hinzufügen. Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen Solarparks, die Bahnlinie, die Hochspannungsleitung, die Kreisstraße, sowie die neue, massive Gewerbebebauung im Westen und die intensive Landwirtschaft auf der Fläche selbst und auf den angrenzenden Feldern. Die vorgesehene randliche Eingrünung und die vorhandenen Gehölzstrukturen sollen den Park in die Landschaft einbinden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

2.6.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Aufgrund des möglichen Vorkommens von Bodendenkmälern und dem Fund von Bodendenkmälern bei dem Bau der bestehenden Solarparks muss eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Bodeneingriffe jeglicher Art eingeholt werden.

Vorrangig ist beim Bau darauf zu achten, die Bodeneingriffe zu minimieren. Da die Bodendenkmäler in der Regel nur von einer dünnen Schicht Mutterboden bedeckt sind, sind Verletzungen dieser Schutzschicht durch die Bauarbeiten selbst zu vermeiden. Das bedeutet, dass nur der Einsatz von Fahrzeugen mit Kettenlaufwerken zulässig ist. Wo dies nicht möglich ist, muss das Bodendenkmal großflächig von Fachleuten ausgegraben werden. Zutage tretende Bodendenkmäler müssen fachgerecht freigelegt, sorgfältig dokumentiert, sowie die Funde geborgen werden. Diese Arbeiten müssen unter Fachaufsicht des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege und der Kreisarchäologie Deggendorf erfolgen. Dabei sind die Grabungsrichtlinien des Bay. Landesamtes zu beachten.

Sämtliche Auflagen und Kosten sind vom Maßnahmenträger durchzuführen.

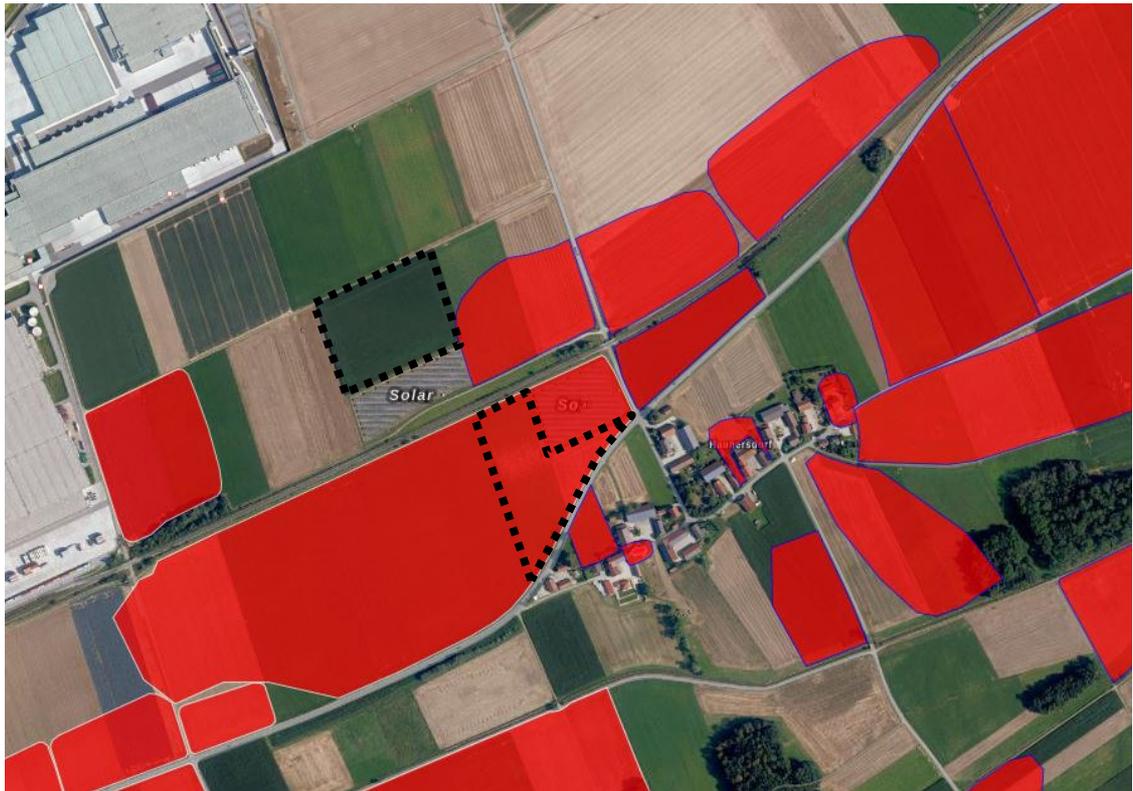


Abb.: Luftbild mit der Lage der Bodendenkmäler im Planungsgebiet

Im südlichen Solarfeld liegt das Bodendenkmal D-2-7242-0035 „Verebnetes Grabenwerk und Siedlung der Linearbandkeramik, Siedlung der Stichbandkeramik, der Gruppe Oberlauterbach, der Münchshöfener Gruppe, der Bronze- und Latènezeit sowie der römischen Kaiserzeit“.

Außerdem liegen noch weitere Denkmäler in direkter Umgebung zum Planungsgebiet.

Auswirkungen:

Das Vorhaben ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde umgehend zu melden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Die Modultische werden mit Schraub- oder Rammfundamenten gesetzt wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Werden Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe eines geplanten Rammfundamentes entdeckt, wird der entsprechende Modultischfuß versetzt oder einmalig ein Betonring eingesetzt, um eine Beschädigung des Bodendenkmals auszuschließen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind als hoch einzustufen.

2.6.8 Wechselwirkungen

Durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland hat der Boden die Gelegenheit sich zu regenerieren, dies fördert die Lebensraumvielfalt. Die 5 m breiten Grünstrei-

fen mit mehrreihigen Strauchhecken an den Rändern der Geltungsbereiche tragen zu einer Strukturanreicherung bei und wirkt dadurch ebenfalls positiv auf die Lebensraumvielfalt.

2.7 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

2.8 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan abgehandelt.

2.9 **Alternative Planungsmöglichkeiten**

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht. Aufgrund des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 14.01.2011 ist eine Negativ-Standortanalyse für eisenbahn- und autobahnahe Flächen (Korridor 200m, vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2c Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) entbehrlich.

2.10 **Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, das Arten- und Biotopschutzprogramm, das Bodeninformationssystem Bayern und eigene Bestandsaufnahmen vor Ort zugrunde gelegt.

2.11 **Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

2.12 **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Flächen werden momentan intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und stellen demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes sowie diverser Gehölzpflanzungen wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollerer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzen-

schutzmitteln positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind auf der Fläche nicht vorhanden. Aufgrund der Unterlassung von Düngung und Pflanzenschutz sind die Auswirkungen auf diese eher als positiv zu beurteilen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen. Blendwirkungen können nur bedingt und bei tief stehender Sonneneinstrahlung auftreten. Die Gehölze auf dem Bahndamm und um das Feld schirmen den Nahbereich vor Lichtreflexionen ab. Aus den genannten Gründen und der geplanten Eingrünung der Anlage ist von keinen bis geringen Blendwirkungen für den Menschen auszugehen. Lärmbelästigungen können während der Bauphase für angrenzende Wohnbebauung entstehen, welche allerdings nur von geringem Ausmaß und geringer Dauer sind. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren, da das Gebiet nicht durch Wegebeziehungen erschlossen ist. Die Bahnlinie, die bestehenden Solarparks und die Hochspannungsleitungen stören das Landschaftsbild. Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Auch wenn keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben ist, soll mit den festgesetzten Bepflanzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan die Anlage in die Landschaft eingebunden werden. Aufgrund des eventuell anstehenden Bodendenkmales muss eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragt werden. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaftsbild statt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ermittelt, die Ausgleichsflächen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan als umweltverträglich zu werten.
Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	Gering
Tiere und Pflanzen	Mittel
Boden	Gering
Wasser	Gering
Luft und Klima	Gering
Landschaft	Gering
Kultur- und Sachgüter	Hoch

Verfahrensvermerk Flächennutzungsplan

Der Gemeinderat Otzing hat in der Sitzung vom 04.02.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 20 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.02.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.03.2021 hat in der Zeit vom 17.03.2021 bis 19.04.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 04.03.2021 hat in der Zeit vom 15.03.2021 bis 19.04.2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2021 bis 28.12.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2021 bis 28.11.2021 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Otzing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2022 den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 03.03.2022 festgestellt.

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)

Das Landratsamt Deggendorf hat das Deckblatt Nr. 20 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel Genehmigungs-
behörde)



(Siegel)

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Otzing, den.....

.....
Johannes Schmid, 1. Bürgermeister



(Siegel)